

Alexander Hilari Graf von Potulic Potulicki Pala-  
tinides von Biernietkau, Marschall zu Porzethow  
von Inuan Gulow Vandsburg, Tempelburg, Mucken,  
Schleschin, Drozdenica, Radzimir mit andern  
Erbspar!

Allen gegenwärtigen und künftigen mit einem jeden insbesondere  
sowie als zu wissen zu wollen sein wird, daß wir  
Luit mit zu wissen. Mir das obenan Peter Adam  
Nefen von Abze bei mir suppliciret, daß ich  
mit seinen Successoren, die von mirum Antecessoren  
ihm nachfolgende Grafschaft approbiren möchte. Dieser  
seiner Supplication also ein Gutachten zu thun, so renovire  
und approbire ich selbe Grafschaft, mit allem das  
in allen Punkten, Freisichten und Abgaben festzu-  
halten, davon Zufall dieser ist. Es soll alles in jedem  
Theil 4 Gulden zu haben, jedes Jahr zu 10 Mark  
zu zahlen, mit noch über dem dreifachten Moogen für  
einen Gerden, so wie selbes seine Vorfahren ge-  
habt haben. Auf diesem Befehl soll es die Freisicht  
haben 400 Rufen zu halten, was aber darüber sein  
wird, von diesem soll das gleiche für das Land

Vandenburgische Pflanz zu gewinnen werden, jedoch aber  
müßte er auf die Haltung der Pflanze und des Vieh  
sonst Acht geben, daß davon Linsen und Linsen  
des Hofes. Erhöhe in seinen Haltungen sein Vieh  
mit Viehfutter zu versehen. Die Gärten und andere  
Gründe, soll er, wie sie vor ihm die vorigen Jahren  
gehabt, auch haben. Er soll selber die Frucht selber  
für sich, seine Frau, und Kinder zum heiligen Ge  
brauch allenthalen zu gebrauchen, zu verkaufen aber  
nicht, es ihm nicht erlaubt, auch nicht zu  
verkaufen, daß es nicht Abbruch und Viehfutter  
des Hofes bringet sei, bei einem zum Hofe zu gehen  
Kraut. Zu seiner Hofzeiten Kinder zu verkaufen und andere  
irgendein Artus ist er schuldig Pflanz zu verkaufen  
Nun seinen Pflanzarbeiten und Pflanz zu seinen  
Lohn mit Wohl. Nutzen soll er frei bleiben. Ein  
Zins aber nicht er schuldig sein, er von diesem Pflanzungen  
an jedem Tage 12. Mark an das Vandenburgische  
Pflanz mit 10 Sch. Pflanz jeder Pflanz zu 5 Sch.  
Lohn zu zahlen, abzugeben. Es wird selber schuldig  
Lohn nach Danzig mit geschicklichen Gesellen mit  
zweiern Wagen, auf jedem zu 10 Pflanz Linsen  
Wagen eine Pflanz zu verkaufen, und von Danzig

100

21

grossen Löhnen sehr nach fallen gleiches, zuwend-  
zuweisung, sollte es aber nicht mit Roggen nach Darrig  
gepfichtet werden sollte, so wird es pflichtig sein für  
jede Löhne zu 10 fl. Löhne zu bezahlen.

Aber nicht die Pflichten pflichtig sein in dem Löhne  
Löhne und Wirtshaft. In letzterem Wirtshaft unter  
der Aufsicht des Pflichten zu Löhne incorporiert man  
den / wie bisher die Ordnung Aufhebung der Löhne  
vorkommt die Löhne zu fallen, und wofür es die Löhne  
mit Abgaben zeitig auf Markt einzufahren, mit  
an das Pflicht abzuschicken. In Wirtshaft  
aber anderer Pflichten Pflichten sollte es gleichfalls  
gute Ordnung fallen. In Löhne sehr Wichtigkeit  
soll es sein Löhne sehr Wichtigkeit zu fallen, mit die  
Löhne für das Löhne und für das Pflicht zu werten  
man mit einzufahren. Die Criminalia und große Pflichten  
ist es pflichtig an das Pflicht abzuschicken. In aber Löhne  
Peter Remus dieses Pflichten Gut geküpfel, mit  
es auf wofür man seinen Löhne, von dem Markt  
Feier für 200 Löhne geküpfel werden, so soll es  
auf ihm mit seinen Löhnen, allemal freisprechen  
sollte zu werten jedes aber mit Wirtshaft mit  
Belohnung des Pflichten. In mit aber zu Löhne

getommen als wenn diese Befehle die Gewissigkeit  
 mittel Successoris unvollständig haben sollen; was  
 sich doch nach rechtlicher Entscheidung falsch ist, als  
 soll derjenige, der sich in Güternachlass unterworfen hat  
 seiner eigenen Verantwortung zu weichen, in 3000 Th.  
 anfallen. Diese Gewissigkeit ist also der Befehl  
 im Absehung und seines Successoren appositiv, mit  
 in Allem festzufeldem gelobe, mit denen meine  
 Successores verbinden. Zu unserer Versicherung aber  
 solche eigenständig unterzeichnen.

Gegeben den 18<sup>ten</sup> Januari 1748.

L. S. Alexander Potulicki S. B.

Diese vorstehende Uebersetzung mit dem Original  
 aus der russischen Sprache gleichlautend, solches  
 wird fixirt und attestirt.

Bromberg den 6. Decbr 1775

L. S. A. Metkin

Fed. Ter. Indec. iur.

Diese Kopie der Abschrift ist mit dem Original überein  
 setzung übereinstimmend, welches hiermit attestirt wird mit  
 Unterschrift, den 30<sup>ten</sup> May 1837.

Johann Demianow, Notar



1102

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*